

Landgericht Hamburg
Az. 48 O 259/16

Urteil
In Name des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Herr Henrike Eversen, Kleiner Steg 3,
22179 Hamburg,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Florian Eberskirch,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg,

gegen

Herr Arno Mengerschmidt, Wichweg 25A,
22177 Hamburg,

Beflagt,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Uta Matthiesen,
Gewürzgarre 2, 20099 Hamburg,

urat des Landgerichts Hamburg, 8. Zivilkammer,
durch den Richter am Landgericht Müller
als Eingetragener auf die urteilliche
Verhandlung vom 10. November 2016

Für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsanwalts drogen
der Kläger.

3. Das Urteil ist hinreichlich der
Kosten verhältnisgerecht vollstreckbar gegen
Sicherleibhaftig in Höhe von
110% des jeweils zu vollstreckenden
Betrag.



Tatbestand

Der Kläger wendet sich ^{zum einen} gegen die ~~zur~~ vollstreckt aus ~~der~~ einer in der ~~aus~~

+ Urkunde v.

17.12.2012

(e. Einleitungsabsch.
für d. ges. TB)

(- E. vorzugsweise)

Urkunde des Notars Dr. Baer vom 20.3.2010
(VR-Nr. 15/10) abgegebenen Urkunftsprotokoll und
befehlt die Herausgabe der vollstreckbaren
Ausfertigung dieser Urkunde.

Der Kläger erwarb am 10.11.2009 ein
Hausgeldschein in Breite Straße 21, 22399 Hamburg.

Im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs
durch die Profi-Bank AG, mit der der
Kläger am 15.2.2010 ein Darlehens-
vertrag abschloss, hatte der Kläger ein
Eigenkapital von 350.000 € nachzuweisen.

Die Parteien beabsichtigten, dass der
Beklagte dem ihm ~~sofort~~ ^{durchaus} verboten
Kläger diesen Betrag ^{vom} zur Verfügung stellen
sollte. Ob es ~~gelingt~~ ^{der} ~~darf~~ ^{es} lebensdlich
zu einer Einigung über die Darlehenmodalitäten
und zur Auszahlung des Betrages kommt, ist
zwischen den Parteien strittig.

Überflug

Am 20.3.2010 ließ der Kläger vor
dem Notar Dr. Hennan-Baer die
Bestellung eines brieflosen Grundschildes mit

Vollstreckbarmaut in Höhe von 350.000 € nebst
Zinsen an dem genannte gesetzlich bestehenden.
Zugleich übernahm er in der Urkunde auch
die persönliche Haftung für den Betrag
der Grundschuld selbst. Zuse - und vorauf
sich dorweg das sofortige Zwangsversteck
in sei - genannter Vermögen. Der Gläubiger
hat die persönliche Haftung auf Urkunde
maßgeblich von der Eintragung der Grundschuld
und ohne Vollstrechung - das gesetzlich
gestattet machen. Weg des weiteren Urkunde-
inhalts wird auf die Anlage K2 verwiesen.
Der Kläger hältte daher Beitlege eine vollstreckbare
Anspruch gegen Urkunde aus. Eine Eintragung der Grundschuld erfolgte
mit Schreiben vom 6.6.2016 forderte
der Beitlege der Kläger auf, den
Betrag von 350.000 € bis zum 29.7.2016
zu zahlen und drohte f. d. Fall
die Nichtzahlung die sofortige Zwangsversteck
aus.

Die Parkverwaltung kann außergerichtlich
intervenieren, dass bis zum Austritt des
Rechtsstreits keine Vollstreckbarmaut gegen
den Beitlege erfolgen würden.

Der Kläger wendet sich an den gegen
die Juangsvollstetig aus einer in
der Urkunde der Notar Dr. Weiß
vom 17.12.2012 (UR-Nr. 619/12)
abgegebenen Unterwafferschlag.

Im Jan 2012 wurde der Kläger von
Frau Carina Weber gebeten, nach
einem hin als Käufer eines Grundstücks
(Am Wanner 70, 21035 Hamburg) auf-
zutreten. Ihnen eigentlich an dem Grundstück
~~internlich~~ Lebensgefährte, Herrn Jonathan
Graf, war es nicht gelungen, die nötigen
Mittel aufzubringen. Der Kläger sollte daher
der Beleihgeber, der zu dieser Zeit
selbst in Hamburg wohnte und Frau Weber
~~mit~~ mit notarieller Urkunde vom
19.1.2011 eine Generalvollmacht über
~~den~~ Befreiung vor der Bestätigung
des §181 BGB erhält hatte, um
einen entsprechenden Kredit rütteln. Der Kläger musste,
dass Herr Graf der Beleihgeber erfolglos von einem
Kredit erachtet hat.

Der Kläger gab dem Dringend der Frau
Weber und des Lebensgefährten nach und
vereinbarte am 3.11.2012 mit Frau
Weber als Vertreterin des Beleihgebers ein
Dekret in Höhe von 700.000,-
Der Beleihgeber hatte hieran keine Kenntnis,

sondern erst erst 2015 vor dem Vorfahrt.

Der Käufer vereinbarte mit Frau Weber, dass der Käufer nur seine Miete
entrichten würde, aber ihm keine
Vorleistungspflichten treffen sollte. "Um
Name des Betreibers vereinbarte Frau
Weber mit Herrn Groß mündlich, dass
diese die gesamte Pflichten des
Darlehensnehmers aus dem Darlehens-
vertrag vom 3.11.2012 ~~abtreten~~ über
sollten. Zur Einverständnis mit dem Käufer
zahlte Frau Weber den Darlehens-
betrag am 10.11.2012 an Herrn
Groß an.

Der Käufer vereinbarte mit Herrn
Groß schriftlich, dass dem Eigentümer
des Grundstück Am Wamer 70 sein
solle. Eine notarielle Beurkundung erfolgte
jedoch nicht.

Der Käufer unterzeichnete am 12.12.2012
den notariell Kaufvertrag über das
Grundstück Am Wamer 70. Der Kauf-
preis wurde durch Herrn Groß gezahlt.

Zur Absiedlung des Kreditors wurde

~~Wohne~~ dem Beträger - wieder vertrieben durch Frau Weber - eine doppelte und eine persönliche Sicherheit ~~abheben~~.
~~Wohne~~ erwartet. Mit Urkunde der

Notarin Dr. Dorothee Weß vom 17.12.2012
(UR-Nr. 619/12) wurde gegen den Beträger ein Forderungsbrief mit Non-Indemnität von 700.000 € beklagt, wobei sich

der Kläger als zufriedener Eigentümer der sofortigen Jugendschulden ~~abheben~~
in den Forderungswert. Zudem übernahm der Kläger in diese Urkunde auch die persönliche Haftung für den Betrag der Forderung und schenkt sich derwege die sofortige Jugendschulden ~~abheben~~ in sein gesamtes Vermögen.

Aff 2013 wurde der Kläger als Eigentümer des Grundstücks Am Wann 70: - das forderlich eingetragen, ebenso erfolgte die Eintragung der Forderung.

Mit Schreiber vom 3.4.2015 erhielt der Beträger ~~Wohne~~ gegenüber dem Kläger die Kündigung des Vertrages. Durch Beschluss des Amtsgerichts Hanau-Burgdorf - da aufgrund Antrags des Beträgers die Jugendschulden ~~abheben~~ angeordnet.

Mit Schreibe von 20.5.2016 drohte
der Beschuldigte die Jugendkohäsion :- das
persönliche Vermögen des Klägers -.

Der Kläger behauptet, es sei begrundet
dass Grundstücke Breite Straße wie zum
Abschluß eines Darlehensvertrages oder zu
Ampelabzug den 350.000 € gehörten. Dies
sei insbesondere nicht in der Silvester-
nacht 2009 passiert, die er bei seiner
Schwester in Braunschweig verbracht habe.
Der Beschuldigte habe ihm auf beiden zu
einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt
gesagt, die Vollstreckbare Ausprägung des
Urteile zu übergeben.

Hinsichtlich des Grundstücks Am Wanner
ist der Kläger der Auffassung, ~~da~~
der Beschuldigte könne am dem Verbre-
gungszeitpunkt kein Recht ablehnen. Schließlich
hätte alle Beteiligten gewusst, dass das
Schrift so keine Gültigkeit habe sollte.

Der Kläger beantragt,

1. Die Vergleichserklärung des Belehrten
an der Urkunde des Notars

Dr. Herman Baer vom 20.3.2010
(UR-Nr. 15/10) wird hinsichtlich
der persönlichen Haftübernahme
~~des~~ des Klägers für ungültig
erklärt.

2. Der Belehrte wird verpflichtet,
a. den Kläger die vollstreckbare
Ausfertigung der handschriftlich
beurkundeten Urkunde des Notars

Dr. Herman Baer vom 20.3.2010
(UR-Nr. 15/10) heranzugeben.

3. Die Vergleichserklärung des
Belehrten an der Urkunde
der Notarin Dr. Dorothee
Weiß von 17.12.2012
(UR-Nr. 619/12) wird hinsichtlich
der persönlichen Haftüber-
nahme des Klägers für
ungültig erklärt.

Der Beklagte beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe dem Kläger
die 350.000 € in der Silvesternacht
2009 anlässlich einer Feier in seinem
Haus übergeben und mit ihr vereinbart,
dass Dr. h.c. sollte mit 2% p.a. verzinst
und am 1.1.2016 zurückgezahlt
werden.

Hinsichtlich des Grundstücks Am Wanner
beruft sich der ~~Beklagte~~ Beklagte darauf,
dass seine Verteilung von Frau Weber
- dem Kläger ausgenutzt wurde
und es insoweit unmöglich
erschien, dass der Kläger für dieses
Geschäft nicht eingesehen wolle.

Das Gericht hat ~~ausgeschlossen~~
aufgrund der Beweisbelastung vom 10.11.2016
die Fazit-Karin Rausch, Sekretärin des
Klägers, ~~als~~ vernommen. Hinsichtlich des
Ergebnisses der Beweisapprache wird auf das
Protokoll der öffentlichen Verhandlung vom 10.11.2016
verwiesen.

+ d. Partei
gr. 1441780
angekündigt

Entscheidungs- gründe

I.

Für Hinblick auf den Klageantrag zu 1.) ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist als Vollstichtigsabwehrklage nach §§ 767 I, ~~§§ 794~~ Nr. 5, 795 ZPO statthaft. Der Kläger macht eine materiell-rechtliche Einwendg gegen den in der materiell Urheber tizitiven Anspruch aus der persönlichen Haftungsübernahme geltend.
Welche denn?

Für diese Klage ist das angegangene Sichtungsgesetz § 797 IV iVm §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Die sächsische Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 II SVG.

Der insoweit erforderliche Rechtmäßigkeitsgrundsatz ist gegeben. Ein solches liegt vor, wenn die Jurisdiktionsteilung zweckbedient wird oder ihr Beginn mindestens droht. ~~Die~~ Leistung ist hier der

Fall. F: ein Dolch der Juwag vollstreckt genügt es, dass ein vollstreckungsfähiger Titel ~~vorliegt~~ (hier die notarielle Urkunde, f 794 Nr. 5 280) vorliegt. Darüber hinaus hat der Beklagte die Juwag vollstreckt hier auch gegenüber dem Kläger achtbar ist. Denn er sich vorwegnahmlich berechtigt hat, bis zum Ausgang dieses Rechtsstreits keine Vollstreckungsmaßnahmen zu beüben, kann den Rechtsantritt bedürfen, dass dies insoweit nicht erlaubt. Denn das klägerische Recht ist ja gerade darauf gerichtet, die Juwag vollstreckt auch für die ~~zu~~ ~~zu~~ Zukunft für unzulässig erlaubt zu können, wenn dies dem Titel danach entgegen steht zu können.

Ebensoviel fehlt dem Kläger das allgemeine Rechtsantritt bedürfen dargestellt, denn er sei beobachtet auf einem anderen Wege einfacher oder kostengünstiger erreicht können. Insbesondere kann der Kläger die hier vorgetragenen Einwendungen gegen den führenden Anspruch mit im Wege der Klammerung (f 732 280) geltend machen.

2. Die Klage ist unbegründet.

Jawohl bestehen vorliegend keine Zweifel an der Sachbezüglichkeit der Partie. Dem Klager stehen aber keine durchgreifende notariell-rechtliche Einwendungen gegen den faktischen Anspruch zu.

Dieser ergibt sich vorliegend aus einem in der notariellen Urkunde abgegebenen abstrakten Schuldversprechen (§ 780 BGB). Die persönliche Haftungsunternahme dritt insoweit als weitere Sicherheit neben die beabsichtigte Grundschuldberichtigung - und kann - ausweislich der Urkunde auch unabhängig von dieser geltend gemacht werden.

Eine Einwendungen gegen diesen Anspruch kann der ~~Kläger~~ Kläger insbesondere nicht aus § 821 BGB ableiten. Diese Vorschrift erlaubt es grundsätzlich, die Erfüllung einer rechtsgemäßen ein gegen sie verbindlichkeit zu verweigern. ~~ausgenommen~~

Darlegg. Die Beweislast für die Rechtsgutlosigkeit der ~~versch~~ persönlichen Haftungsübernahme liegt grundsätzlich bei dem vermeintlich bewiderten Kläger, der sich auf die Einrede ~~Kl~~ der ungerechtfertigten Beurteilung beruft.

Allerdings ist insoweit eine schändliche Darlegg plausibel des vermeintlich bewiderten Beklagten anzunehmen. Dieser hat somit substantiell ~~zu~~ dargelag, aus welchem Rechtsgrund ~~der~~ ~~der~~ der fiktiven Anspruch aus dem abstrakten Schuldversprechen behalten darf.

Dieser Darlegg-plant hat der Beklagte hier gege. Er hat insbesondere detailliert dazu vorgetragen, dass er mit dem Kläger in der Sitzstundenacht vom ~~am~~ 31.12.2009 auf den 1.1.2010 die Darlehenswerte jenzifiziert hat von 350.000 € bis zum 1.1.2016 bei einer jährlichen Vergütung von 7% vereinbarte. Er hat weiter dargelag, dass er das Darlehen in dieser Nacht sofortlich in bar an den Kläger ausgereicht hat. Die Voraussetzungen

für ein Darlehensrückzahlungsanspruch nach § 588 I 2 BGB als Rechtsgut für die persönliche Haftptübernahme sind damit dargelegt.

Es wäre damit an dem Kläger gewesen, ~~weiss~~ nachzuweisen, dass der vom Kläger behauptete Rechtsgut nicht gegeben ist. Diese Beweislast ist dem Kläger nicht zufallen.
Die Juris-Rauch ~~hat~~ nicht bestätigt, dass sich der Kläger in der fraglichen Nacht bei ihr aufhielt.

Auch hier ~~ist~~ ^{Zugrundelieg} der Parteianhörige nach § 161 ZPO — die zur freien Beweismittel vorstellen, aber vom Gericht im Rahmen der freien Beweismöglichkeit § 206 ZPO zu berücksichtigen ~~sind~~ — ist der Beweis, dass ~~der~~ ~~der~~ das Darlehen nicht in der fraglichen Nacht ausgezahlt wurde, nicht zu überzeugen des Gerichts gestanden.
~~Kehnert erzielt den Sieg der~~

zeitliche Herang auch dergestalt plausibel, als
die Profi Bach AG die Eig.-Firma nachher
nach "allgemein Überschreitung" ~~für~~ bereit
zum 11.2.2010 vorliegt habe die
~~verschafft~~

Der Kläger kann den Beklagten im
Hinblick auf die bishierige Anspruch
auch nicht den dolo-agit-Einwand
(§ 242 BGB) abgesetzt. Die insoweit
angelegte Plausibilität entspricht
der soeben zu § 821 BGB abgeleiteten.

II.

Für Hinblick auf den Klageantrag §
2.) ist die Klage ebenfalls zulässig, oder
unzulässig.

1. Die Klage ist zulässig.

Dabei kann das Gericht ~~in~~ ~~in~~ ~~in~~

~~feststellen~~ offenlegen, ob sich die örtliche
Justizidigkeit als Annexjustizidigkeit zu §§ 767 I, 797 V
BGB oder direkt am §§ 12, 13 BGB ergibt.

Eine Justizidigkeit am Wohnort des
Beklagten ist nach beide Vorschriften gegeben.

RSB?

② Anwendbarkeit
nach § 767 BGB

2. Die Klage ist unbegründet.

Ein Haftungsanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus § 371 AGB analog. Die Vorschrift ist in Schrift ein plausibler Regelzettel und bei vergleichbarer Tatsachenlage — auch auf die vollstreckbare Anforderung einer rechtlichen Unterwerfungsforderung an-

genügt.



Anspruchsvorwurf ist aber das Erlöschen oder die dann hafte Unvertraglichkeit der fiktiven Forderung. Darauf führt es hier. Wie wirs dargelegt, stehen dem Kläger gegen die fiktive Anspruch keine abwegigen Einwendungen.



Eine Haftungspflicht ist vorliegend auch nicht vertraglich begründet worden. Insoweit wäre zu dulden, dass der Beklagte freiwillig auf die vollstreckbare Anforderung verzichtet und dem Kläger verhältnisgernigt, ihm diese ~~zu~~ anzuhändigen. Für eine solche Forderung ist aber der Kläger dargelegt und beweisbelastet. Er hat hier in den unsubstantiierten

nicht einmal schlimm

dazulege vermutl., bei welcher
Gebotshand kann der Beklagte die
Fälligabgabe & Ansicht gestellt
haben soll.

III.

Zum Hinblick auf die Klageantrag
z. 3.) ist die Klage zulässig,
aber ebenfalls unbegründet

1. Die Klage ist zulässig.

Sie ist wiederum als Vollstelzungs-
antragklage gem. JFGZ I, 794 Nr. 5, 795 790
statthaft. Auch insoweit genügt das
Vorhandensein eines vollstelzungs-
fertig Titels zur Annahme des
Rechtsschutzbedürfnisses.

2. Die Klage ist gleichfalls unbegründet.

Zwar ist wiederum vor einer Sanktionsantrag
die Partei ausgewiesen, gegen den
fiktiven Angreifer steht den
Kläger jedoch keine durchgreifende
Einwendige zu.

wichtigster

Der Anspruch resultiert auch in dieser Urteile aus einem abstrakten Schadensprinzip des Klägers.

Diesem kann es vorliegend nicht die Einrede der Bereitschaft (§ 821 BGB) entgegenstehen. Denn der ~~der~~ ~~der~~ zugrunde liegende Vertrag ist wirksam. Der Wirkungszeitpunkt ist insbesondere nicht entgegen, dass die Verletzung des Bediensteten hier nur Missbrauch der notorischen Vollmacht handelt. ~~des~~ ~~des~~

Grundsätzlich gilt, ~~da~~ dass das Risiko einer Vollmachtübernahme dem Vertraten zugewiesen ist, sofern sich ein Bediensteter nicht an der Vollmachturkunde (§ 172 BGB) selbst ergibt. Als Ausnahme zu diesem Prinzip sind die Fallgruppen der Kollusion und des offensichtlichen Missbrauchs anzuheben. Sie sollen allerdings gerade den Vertraten vor allzu ungünstigen Ergebnissen schützen. Der Kläger kann sich als Vertragspartner hierauf jedoch nicht berufen.

Der Darlehenvertrag ist auch nicht als Soldegeschäft (§ 717 BGB) nicht. Zwar hatte der Kläger mit Frau Weber hier vereinbart, dass eigentlich Herr Groß wirtschaftlich als Erwerber und Darleher mehrere angesehen sein sollte. Nach außen sollte hingebracht werden, dass Herr Groß als Stoffmann für Herrn Groß arbeitet, der keiner mehr ein Darlehen von dem Betreiber bekommen hätte noch das Grundstück. Am Wanner hätte erwerben können. Die Wirkbarkeit des Geschäfts nach außen war somit gerade von der Partie gewollt, trotzdem im Innenverhältnis sollte eine abweichende Zuweisung getroffen werden.

~~Aus dieser abweichenden Zuweisung im Innenverhältnis kann der Kläger auch im Übrigen keine Einwendungen gegen die tatsächliche Anspruchserleichterung machen. Es kann sich insbesondere nicht nach § 242 BGB darauf beziehen, dass ihm von Frau Weber ein Haftungsfeststellungsbeschluss gesagt wurde.~~

Auch die Tabelle, dam das Darlehen hier direkt an Herrn Groß ausgezahlt wurde, steht einem zu sichenden Darlehensrückzahlungsanspruch des Klägers nicht entgegen. Es bleibt dem ~~Darlehennehmer~~ Darlehensnehmer insoweit nämlich unbeworben, die Auszahlung ~~wurde~~ an einen Dritten als Erfüllung durch den Darlehensgeber ~~zu~~ abgeschrieben (f 362 II BGB)

Schließlich steht dem Kläger auch im Übrigen aus der im Zuverhältnis getroffenen Absprache hinsichtlich Einweihung ~~zu~~. Es kann sich, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt von Truhen und Gläsern (f 242 BGB) darauf beziehen, dass ihm von Frau Weber als ~~Rechtsanwältin~~ mit ~~ausgeschafft~~ einer Haftpflichtversicherung beauftragt wurde (f 172 BGB) Verletzung des Befehls einer Haftpflichtversicherung gezeigt werden ist.

Iwar wäre Frau Weber aufgrund der umfassenden Generalvollmacht grundsätzlich berechtigt gewesen, eine solche Freistellung auch mit Wirkung für und gegen den Befragte zu ertheilen.
Da der Käfer hier aber selbst Kenntnis davon hatte, dann der Befragte unter keinem Umständen mit Herrn Groß kontaktieren wollte, und in der "Ungleichphonstruktion" sogar nach Wolltagen mitwirkte, muss der Befragte dieser Einwend jedoch nicht gegen sich gelten lassen.

IV.

Die Kostenentschädigung folgt aus § 91 I ZPO. Die Entschädigung zur vorläufig Vollstreckbarkeit ergibt aufgrund von § 709 ZPO, S. 1+2.

| 232 S. 2
ZPO

{ RBB: Bezug, § 511 ~~II~~ I, II Nr. 1 ZPO
inner einem Monat (§ 517 ZPO) zum OLG Hanau (§ 519 ZPO)

Unterschrift
RiLS Müller

B e s c h l u s s

Der Schitwert wird festgesetzt
auf 1.100.000 €.

Dabei war für die Abzugspflichten 1.) - d. p. 3.) der Wert des fiktiven Anspruchs angesetzt.

Für den Abzugspflichten 2.) hat das Gericht einen Wert von 20% der fiktiven Forderung für ausgewogene erwartet.

zweifelhaft
Abzug zu 2.) durch
neben dem Abzug zu 1.)
habe ergänzende
Bedeutung haben.

Wirtschaft.

Die Antwort ist mit

vollbefriedigend = 11 Punkte

zu bewerten.

- der TB geht sehr schnell
- benennen Sie sturm...Rn. Stabilitätsfunktion der Klasse ge. 1262780 & konkret gelten gerade markt-rechtliche Einschränkung.
- die Ausführungen zum kategorischen Aby zu 1) gelten fort.
- bzgl d. Aby zu 3) wird d. Wenn d. Problem, ebenfalls erkannt und zu treffen gelöst. Der Fehler wäre allerdings etwas mehr auf 1M7 BGB zu liegen gewesen.
- bei Uteilen des L6 gibt es jedoch keine Rechtsbehelfsbelebung (unber in den in 1232 S2 7P0 korrekt genannten Fällen)

kor
Fr. 11.20